



Florian Dallmann

Referent für Kinder- und Jugendpolitik bei der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe – Besonderheiten mit Blick auf Kinder- und Jugendreisen

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten, nachdem es am 3. Juni 2005 vom Bundestag verabschiedet wurde und am 8. Juli 2005 die Zustimmung des Bundesrates erhielt. Zwei Bestimmungen, die §§ 8 a und 72 a Kinder- und Jugendhilfgesetz (KJHG – SGB VIII), haben auch Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit. Ihre Organisationen müssen zum einen – soweit sie Träger von Einrichtungen und Diensten sind – den Schutzauftrag ebenso umsetzen wie z. B. Jugendämter. Zum anderen müssen Wege gefunden werden, dafür Sorge zu tragen, dass nur geeignete Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Dies betrifft im engeren Sinne einschlägig vorbestrafte Personen. Tatsächlich wird damit aber die Frage der verlässlichen Prävention von Missbrauch, Misshandlung oder anderer Gefährdung aufgeworfen.

Juristische Konsequenzen für Kinder- und Jugendreisen:

Ziel dieses Beitrages ist es, den durch den „Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe“ gegebenen gesetzlichen Rahmen für den Umgang mit Sexualität und die Prävention sexueller Gewalt und Ausbeutung bei Kinder- und Jugendreisen auszuarbeiten. Dabei muss sowohl berücksichtigt werden, welche konkreten Konsequenzen die Gesetzesnovellierung für die Praxis hat, als auch, welche weitergehenden Konsequenzen sich aus den dahinter liegenden Intentionen ableiten lassen und was diese für die Weiterentwicklung der Praxis bedeuten.

Daher gilt es zunächst festzustellen, dass die Frage der Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe und die Frage der Präven-

tionen sexuellen Missbrauchs auf Kinder- und Jugendreisen zwar Überschneidungen haben, aber alles andere als deckungsgleich sind.

- a.) Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich auf Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. **Nicht alle Formen der Kinder- und Jugendreisen oder des Jugendtourismus sind als Kinder- und Jugendhilfe anzusprechen.**

Zunächst sind mit Sicherheit die Kinder- und Jugendfreizeiten von anerkannten freien Trägern sowie Sonderformen wie internationale Begegnungsmaßnahmen usw. eindeutig als Teil der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen. Daneben kennt das KJHG eine Definition von Kinder- und Jugendarbeit, die auch auf andere Maßnahmen anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang werden ausdrücklich im § 11 KJHG „andere Träger“ (als anerkannte freie Träger) benannt. Wenn also eine Jugendreisemaßnahme eines kommerziellen Trägers deutlich die Merkmale von Jugendarbeit (selbstbestimmt, interessenorientiert usw.) aufweist, kann diese durchaus als Teil der Kinder- und Jugendhilfe begriffen werden, auch wenn sie nicht von einem anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe veranstaltet wird.

- b.) Alle Träger, die keine öffentlichen Träger sind (also anerkannte freie Träger und andere Träger), werden nicht automatisch und direkt von den Bestimmungen berührt, sondern nur, soweit sie **entsprechende Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger** über die Umsetzung der o. g. Bestimmungen abgeschlossen haben. Überall dort, wo solche Vereinbarungen die Umsetzung konkretisieren, ist dies die relevante Arbeitsgrundlage. Überall dort, wo es der öffentliche Träger versäumt hat, solche Vereinbarungen abzuschließen, muss das Gesetz eher als Orientierung gelten.

Die §§ 8 a und 72 a KJHG beziehen sich auf „Gefährdungen des Kindeswohles“. Damit gehen sie über den Bereich des sexuellen Missbrauchs weit hinaus. Eine Kindeswohlgefährdung kann physisch oder psychisch aber auch finanziell sein. Sie ist je individuell abzuschätzen und festzustellen. Es ist aber grundsätzlich und immer davon auszugehen, dass jeder sexuelle Missbrauch das Kindeswohl gefährdet. Damit gilt: immer, wenn es um sexuellen Missbrauch geht, wird auch der § 8 a KJHG relevant. Aber **eine Umsetzung des Schutzauftrages kann sich nicht alleine auf den sexuellen Missbrauch als eine mögliche**

Gefährdung beschränken. Wer sich nur um die Prävention sexuellen Missbrauchs kümmert, leistet zwar einen Beitrag zur Umsetzung des Schutzauftrages, erfüllt diesen aber nicht gänzlich.

- c.) Vom § 8 a KJHG wird die freie Kinder- und Jugendhilfe (also z. B. die Jugendverbände) nicht in ihrer Gänze betroffen, sondern nur soweit sie **Träger von Einrichtungen und Diensten** ist. Eine Einrichtung ist ein kontinuierliches Angebot mit lokaler Komponente, das offen zugänglich ist, also Jugendfreizeitstätten, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendtreffs, usw. (aber keine Büros). Ein Dienst ist ein kontinuierlich vorgehaltenes Angebot. Freizeiten, Jugendreisen, Erholungsmaßnahmen oder Seminare sind dagegen Veranstaltungen. Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 8 a betrifft Jugendreisen also nur, wenn sie sich aus dem erstgenannten Rahmen ergeben. Andernfalls dürften sie im Regelfall nicht den Bestimmungen des § 8 a KJHG unterliegen. Allerdings gibt dies bei weitem keine „Entlastung“ von einem sachgerechten Vorgehen. Auch ohne Vereinbarung oder direkter Betroffenheit muss die jeweils verantwortliche Person sich um deutliche Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen kümmern, sonst macht sich eines sogenannten „unechten Unterlassungsdeliktes“ schuldig. Darüber hinaus bestehen entsprechende Anzeigepflichten. Daher lässt sich getrost sagen: Man muss auf jeden Fall aktiv werden – dann kann man es auch gleich richtig machen. Nämlich so, wie es der § 8 a KJHG vorschreibt (oder besser: nach der o. g. Differenzierung nahelegt).
- d.) Vom § 72 a KJHG, der die Überprüfung der Eignung der Fachkräfte festschreibt, ist weiterhin nicht jede(r) Mitarbeitende betroffen, sondern **nur hauptberufliches Personal**. Auch hier ist darüber, wie die Eignung bei freien Trägern festgestellt wird, zunächst eine Vereinbarung zu treffen. Die Einholung von Führungszeugnissen betrifft also nach dem Gesetz keine ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Diese Einschränkungen machen deutlich, dass der Bereich der Kinder- und Jugendreisen durch die KJHG-Novellierung eher indirekt und fachlich als direkt und juristisch angesprochen wird. Wo Jugendreisen unter die Gesetzesbestimmungen fallen (etwa beim Betrieb von Freizeiteinrichtungen) müssen diese Regelungen auf jeden Fall verlässlich und ernsthaft aufgegriffen und umgesetzt werden.

Besondere Anforderungen an Jugendreisen

Wesentlicher erscheint jedoch, dass mit diesen juristischen Vorgaben Standards für weite Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden, die verlässlich Qualität erzeugen sollen. Diese neuen Wege und Modelle und die Erkenntnis, dass Kinder- und Jugendhilfe nicht per se ein Ort der Hilfe und der Sicherheit für Kinder und Jugendliche ist, fordert aber alle Bereiche heraus. **Hier ist die Arbeit im Bereich der Freizeiten- und Erholungsmaßnahmen besonders herausgefordert.**

Leben teilen heißt: Bisher Unbekanntes erkennen

Wenn man die Texte und Materialien zum Thema sexuellen Missbrauch studiert, die in Jugendverbänden verwendet werden, fällt auf, dass gerade Kinder- und Jugendfreizeiten der Ort zu sein scheinen, an denen Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen deutlich werden.

- > Auf Freizeiten zeigt sich häufig erst das gesamte Ausmaß von Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen, die vorher in der Gruppenstunde nur punktuell, gemindert (und damit „erträglich“) auffielen.
- > Dies trifft insbesondere zu, weil auf Freizeiten größere unstrukturierte Räume mehr individuelles Verhalten ermöglichen.
- > Phänomene wie Misshandlungsspuren werden häufig erst beim Duschen, Umziehen usw. entdeckt.
- > Gleiches gilt übertragen für sexuelle Auffälligkeiten.

Mit anderen Worten: Der pädagogische Sinn von gemeinsamen Freizeiten usw. liegt gerade auch darin, dass man einander ganzheitlicher, umfassender und intensiver erleben kann. Daher sind dies auch die Bereiche, in denen Hinweise entdeckt werden, die sich z. B. im Gruppenalltag der Wahrnehmung entziehen. Aus dem § 8 a KJHG kann man nur die Konsequenz ziehen, die sich hier bietenden Erlebnisse ernsthaft gemeinsam im Team auszutauschen, zu bewerten und auch gezielte Vorgehensweisen abzustimmen.

Intensivierte Beziehung schafft Vertrauen

Geradezu stereotyp wird in der einschlägigen Literatur der Jugendverbände zum Thema die Kinder- und Jugendfreizeit als Gelegenheit der Offenbarung von Missbrauch und Misshandlung geschildert. Dem scheinen

entsprechende Erfahrungen zu Grunde zu liegen. Nach den Erfahrungen des Autors ist dieser Zusammenhang zumindest evident. Ernsthaftige Wünsche nach Seelsorge, Beratung und konkreter Hilfe entstehen in der Tat eher nachts am Lagerfeuer als nach der Gruppenstunde. Nicht unwesentlich ist dabei auch die Gruppendynamik, wenn ein ganzer Freundeskreis hier ermutigt, begleitet oder sogar „die Sache selbst in die Hand nimmt“. Gerade diese Möglichkeiten muss Kinder- und Jugendarbeit als ihren spezifischen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen begreifen: Kein(e) Mitarbeiter(in) eines Jugendamtes, eines Schutzdienstes oder einer Beratungsstelle wird solche Chancen zur Hilfe je bekommen. Freilich setzt dies nicht nur die konkrete Hilfefähigkeit voraus, sondern auch eine Gruppenpädagogik, die Freizeiten als Ort der Stärkung, Selbstbestimmung, Solidarität und Reflexion nutzt.

Gelegenheit macht Missbrauch

Die erweiterten Möglichkeiten, Beziehungen zu knüpfen, Vertrauen aufzubauen und Leben zu teilen, können jedoch auch missbraucht werden. Konkreter: Wir wissen, sie werden missbraucht. Auch wenn es keine Statistik gibt, und zumindest dem Autor kein Fall einer einschlägigen Verurteilung in diesem Kontext bekannt ist, so ist doch leider eine Zahl konkreter Fälle bekannt. Das lässt keinen anderen Schluss zu, als dass auch Kinder- und Jugendfreizeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit Orte des Missbrauches und insbesondere eine Möglichkeit zur Anbahnung von Beziehungen sind, die Missbrauch erst ermöglichen. Das ist kein Wunder. Es ist bekannt, dass Pädosexuelle gezielt solche Situationen suchen. Zu lange wurde dies aber von Verantwortlichen schuldhaft verdrängt und verleugnet, nach dem Motto „Bei uns gibt es so etwas nicht“.

Nach den Erfahrungsberichten, die informell ausgetauscht werden, scheint es hier drei besonders schwierige Bereiche zu geben:

--> der Missbrauch unter Teilnehmenden selbst, häufig unter der Nutzung von Gruppenzwang und ähnlichen Mechanismen. Diese Situationen liegen zudem häufig noch im Grenzbereich zu einer alterstypischen Erprobung sexueller Verhaltensweisen, deren Grenzen äußerst schwer zu ziehen sind. Kinder und Jugendliche, die hier zu Täter(innen) werden, haben selbst oft Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrungen erleben müssen.

- > Ein spezifisches Problem ist die Rollendiffusion junger Mitarbeitender, die auf der einen Seite ihre eigene Entwicklung noch nicht abgeschlossen und auf der anderen Seite bereits Mitarbeitendenstatus haben und -aufgaben erfüllen. Kinder- und Jugendarbeit muss ein Feld des Engagements junger Menschen für Gleichaltrige oder Jüngere sein und bleiben. Dabei müssen aber die Grenzen – z. B. Flirts, Annäherungsversuche und sogar sexuelle Kontakte zu Gleichaltrigen oder nahezu Gleichaltrigen oder Jüngeren – klar sein.
- > Schließlich ist davon auszugehen, dass Pädosexuelle gezielt Kontakt-räume zur Kontaktabahnung oder für Missbrauchshandlungen selbst suchen.

Jugendreisen haben dadurch, dass hier Leben geteilt wird, eine Fülle sensibler Situationen, in denen die Kontrollmechanismen, wie sie etwa im Gruppenalltag greifen, nicht zum Tragen kommen. Sensible Bereiche sind natürlich etwa die Pflege der Körperhygiene, die Anleitung sportlicher Übungen, das Teilen von Übernachtungsmöglichkeiten oder das Suchen körperlicher Nähe durch jüngere Teilnehmende. Hinzu kommt die Möglichkeit, gezielt Zweier-Situationen herzustellen, durch die die potentiellen Täter(innen) die Kinder und Jugendlichen der Gruppensituation entziehen, etwa durch „vertrauliche“ Gesprächssituationen, Sonder-Zuwendung, medizinische oder hygienische Versorgungsmaßnahmen, Einkaufsfahrten, Spaziergänge usw.

In all diesen Bereichen sind besondere Sensibilität und klare Verhaltensregelungen – auch zum Selbstschutz von Mitarbeitenden – angezeigt. Das Verhalten beim Duschen, Baden, bei der Nachtaufsicht usw. muss klar geregelt sein. Wenn Zweiersituationen gesucht und geschaffen werden, muss das Team informiert sein. Einzelne Nachkontakte von Mitarbeiter(innen) zu einzelnen Kindern, die zu Übernachtungen, gemeinsamen Ausflügen usw. führen, müssen beobachtet und nötigenfalls geklärt werden.

Besondere Zielgruppen

Aktuelle Entwicklungen und Verschiebungen im Bereich der Kinder- und Jugendfreizeiten machen es schließlich erforderlich, zwei Sonderfälle konkret zu benennen.

Offenbar gehen Kinder- und Jugendheime der Erziehungshilfe in den letzten Jahren massiv dazu über, Kinder und Jugendliche gezielt zu

(kostengünstigen) Ferienmaßnahmen der Jugendverbände anzumelden. Dem Grunde nach ist dies als sinnvolle Integrationsmaßnahme und Weg zur Normalität zu begrüßen. Leider hat dies oft den Charakter der „Verklappung“: Im Vergleich zu den Kosten des durchgehenden Heimbetriebes sind Jugendfreizeiten spottbillig; es lohnt sich, eine Heimgruppe für 14 Tage zu schließen.

Häufig werden Freizeitträger dann auch nicht ausreichend vorinformiert oder größere Gruppen solcher Kinder und Jugendlichen aus Erziehungsheimen sprengen schlicht und einfach weitgehend ehrenamtlich geleitete Freizeiten.

Bei dieser Zielgruppe ist ohnehin in aller Regel massiv erhöhte pädagogische Berücksichtigung geboten. Mitarbeitende, die mit diesen Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen sich darüber hinaus unbedingt im Klaren sein, dass eine Heimunterbringung durch das Jugendamt heute in aller Regel nur noch bei massivsten Problemen durchgeführt wird. Und hier ist der Hintergrund des sexuellen Missbrauches sehr häufig anzunehmen. Präventive Maßnahmen im o. g. Sinne scheinen daher unerlässlich – sowohl, um zu verhindern, dass diese Kinder und Jugendlichen während der Maßnahme zu Täter(inne)n werden, aber auch weil sie eine erhöhte Disposition mitbringen, erneut zum Opfer zu werden.

Abgemildert und nicht auf sexuellen Missbrauch begrenzt gilt dies für die zunehmende Zahl von Maßnahmen, die sich gezielt an Teilnehmende aus sozial randständigen oder belasteten Familien richten. Häufig sind dies Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder Diakonischen Werken durchgeführt werden. Damit keine Kurzschlüsse entstehen: Sexueller Missbrauch ist kein Unterschichtsphänomen. Sexueller Missbrauch betrifft auch Kinder und Jugendliche aus Mittel- und Oberschichtsfamilien. Massive soziale Problemlagen bedeuten aber häufig eine erhöhte Disposition für sexuellen Missbrauch.

Umsetzung des Schutzauftrages

Aus den angestellten Überlegungen ergibt sich, dass Kinder- und Jugendreisen ein Feld sind, das durch den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe besonders herausgefordert wird. Daher soll im Folgenden noch einmal die generelle Umsetzung der Bestimmungen des KJHG ausgeführt und mögliche Besonderheiten für Kinder- und Jugendreisen aufgezeigt werden:

Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a KJHG

Mit § 8 a KJHG ist in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ein eigener Artikel eingeführt worden, der sich mit dem **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** beschäftigt. Indem nun ein klares **Verfahren** vorgeschrieben wird, soll die Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen, solche Fälle zukünftig zu verhindern. Kinder sollen noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderer Kindeswohlgefährdungen geschützt werden. Der öffentliche Träger in Absatz 1 wird zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen „in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ verpflichtet, sobald „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung“ auftreten. In Absatz 2 wird der öffentliche Träger dann aufgefordert, „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten [...] sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen“. Damit bleibt diese gesetzliche Regelung zum Schutzauftrag nicht beim Jugendamt, sondern erhält eine neue Bedeutung für freie Träger.

Solche gewichtigen Anhaltspunkte können z. B. die Beobachtung von blauen Flecken oder Unterernährung sein, aber auch Schulverweigerung, Straffälligkeit, Entwicklungsprobleme, psychische oder soziale Auffälligkeiten, Drogenmissbrauch usw. Es gibt bislang weder eine klare und abschließende Kommentierung noch eine 1:1 anzuwendende Rechtsprechung, wann das Wohl eines Kindes gefährdet ist.

Noch schwieriger ist zu entscheiden, welche Hilfen angemessen wären, um die Gefahren abzuwenden. Solche Fragen klären meistens Jugendämter mit den Betroffenen im jeweiligen Einzelfall und bei Konflikten die Familiengerichte.

Die einzelne, jeweils betroffene Fachkraft auf einer Kinder- und Jugendreise muss sich natürlich zunächst im Klaren darüber sein, ob, und wenn ja welche, Vereinbarungen ihr Träger mit dem Jugendamt geschlossen hat. Danach ist vorzugehen. Hier ist insbesondere möglich,

- > dass die Freizeitarbeit ausdrücklich Teil der Vereinbarung ist und hier bestimmte Standards, Vorgehensweisen o. ä. vereinbart wurden.
- > dass eine besonders geeignete Fachkraft oder ein(e) Ansprechpartner(in) beim Träger selbst, beim Jugendamt oder bei einer Beratungsstelle festgelegt wurde.

--> welche weiteren Leistungen evt. vereinbart wurden.

--> welche Form der Dokumentation festgelegt wurde.

Sofern keine Vereinbarung besteht – und dies dürfte recht häufig der Fall sein - hat sich das Problem natürlich nicht erledigt. Es ist unbedingt empfehlenswert, hier dennoch nach dem Verfahren des § 8 a vorzugehen. Hierbei ist nur sekundär ausschlaggebend, dass dies juristisch „die sichere Seite“ ist. Viel wesentlicher ist, dass dies schlicht und einfach fachlich das ist, was ohne jeden Zweifel angemessen ist. Dies bedeutet also mit oder ohne Vereinbarung und egal, ob wegen eines Missbrauchsverdachtes oder einer anderen Gefährdung, wie folgt vorzugehen:

Die Aufgabenstellung des § 8 a KJHG beginnt zunächst mit der Befähigung zum Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen. Bereits das „Erkennen“ setzt einen verlässlichen Orientierungsrahmen voraus. Es ist davon auszugehen, dass alle hauptberuflich in der Evangelischen Jugend Tätigen über die notwendigen Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie, Psychopathologie aber auch rechtlichen Bestimmungen usw. verfügen. Dies sollte **überall** ergänzt werden durch das **sichere Wissen**, was nach aktueller Rechtslage und vor allem Rechtsprechung bereits einmal als Kindeswohlgefährdung in einem anderen Fall identifiziert wurde. Alles, was dieser Liste entspricht, sollte immer und grundsätzlich als „gewichtiger Anhaltspunkt“ gewertet werden – ganz egal, wie banal dieser Hinweis wirkt oder wie unangenehm die Konsequenzen sind. Die Listen werden von den meisten Landesjugendämtern in entsprechenden Arbeitshilfen herausgegeben.

Mit Blick auf die Frage, inwieweit auch Ehrenamtliche „**Fachkräfte**“ **im Sinne des § 8 a KJHG** sein können, steht eine eindeutige Antwort noch aus. Es ist zu befürchten, dass diese konkrete Antwort erst ein Gericht in einem konkreten Fall geben wird. Es muss daher empfohlen werden, dass zumindest pädagogisch ausgebildete Ehrenamtliche mit formalem Abschluss wie Erzieher(innen) usw. ebenfalls eine solche Positivliste „im Kopf“ haben und nach ihr ggf. aktiv werden. Im Folgenden wird daher hier der Terminus „Fachkräfte“ verwendet.

Im nächsten Schritt – mit oder ohne Vereinbarung – sollte das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren in Gang gesetzt werden. Durch die Besonder-

heiten der Kinder- und Jugendarbeit müssen zahlreiche Differenzierungen vorgenommen werden, um sachgemäß vorzugehen. Grundsätzlich gilt, dass bereits das Bemerkten „gewichtiger Anhaltspunkte“ eine **entsprechende Dokumentation** auslösen sollte. In den jeweiligen Arbeitsstellen sollte festgelegt werden, dass und wie Vorgesetzte – ebenfalls in dokumentierter Form – informiert werden.

Dies bedeutet, den Hinweis so konkret wie möglich in einem Vermerk, in einem Tages- oder Wochenbuch oder in einem Gruppenbuch festzuhalten, ebenso wie alle weiteren Schritte und ihre Ergebnisse. Insbesondere Beratungen und Gespräche müssen gesichert werden. Wo entsprechende Dokumentationssysteme fehlen, ist die schriftliche Dokumentation in Einzelformen (Vermerken) der Mindeststandard, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Ab diesem Schritt ist das **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** zwingend erforderlich. Dies sollten mindestens drei Personen sein, deren Status als Fachkraft eindeutig ist. Der/die ehrenamtliche Vereinsvorsitzende/Presbyter(in) und Freizeitmitarbeiter(innen) oder gar minderjährige „Helfer(innen)“, aber auch der/die Pfarrer(in) oder ein(e) Lehrer(in) sind dies im Zweifelsfalle nicht. Wichtig ist, dass bereits bei diesem Schritt eine **besonders geeignete Fachkraft hinzu zu ziehen** ist. Eine solche ist in aller Regel in der Kinder- und Jugendarbeit nicht vorhanden – schon gar nicht auf einer Freizeitmaßnahme.

Für die Realität der Evangelischen Jugend bedeutet dies wahrscheinlich häufig, die eigene Institution zu verlassen. Es können Ansprechpartner(innen) übergreifender Ebenen hinzu gezogen werden. Ggf. werden im Rahmen von Vereinbarungen verbindliche Ansprechpartner(innen) benannt (s. o.). Diese müssen dann allgemein bekannt sein. Es sollten nicht „im Fall der Fälle“ noch lange entsprechende Personen gesucht werden müssen. Daher sind entsprechende Dienstanweisungen der Arbeitgeber(innen) sinnvoll und sollten ggf. eingefordert werden. Vor diesem Hintergrund ist es auf jeden Fall für die Freizeitarbeit eine sichere Option, im Zweifelsfall das Jugendamt zu informieren und dies zu dokumentieren. Dies wird zwar bei öffentlichen Trägern nur bedingt Begeisterung hervorrufen, da es sich die jeweilige Fachkraft und der jeweilige Träger so „zu einfach macht“. Es ist in der Tat (zu) einfach (s. u.), aber sicher. Das Zusammenwirken sollte wiederum eindeutig dokumentiert werden, wobei Beteiligte und Gesprächsin-

halte festgehalten werden müssen und zwar auch, wenn das Ergebnis ist, dass keine Gefährdung angenommen wird.

Die – im „positiven“ Falle der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung – weiteren Schritte sind für die Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls nicht unproblematisch: Wie kann beurteilt werden, ob eine **Einbeziehung der Eltern** den **Schutz von Kindern** verhindert? Was ist, wenn ein Kind oder Jugendlicher weiteren Schritten widerspricht? Wie kann eine Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe Familien sinnvoll über weitere Hilfe beraten, wenn sie selbst in der Regel kaum vertiefte Kenntnisse über lokale Hilfsangebote hat? An dieser Stellen können nur einige „Eselsbrücken“ benannt werden.

- > Bei Konflikten mit dem Vertrauensschutz gegenüber den Kindern und Jugendlichen kann ggf. die erste Einschätzung beim Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in anonymisierter Form geschehen.
- > Akute Gefährdungssituationen verlangen eine umgehende Abstellung der Gefährdung. Akut ist alles, was bei nicht sofortiger Abhilfe mit hoher Sicherheit schwerwiegende Folgen haben wird. Dazu sind alle gesundheitsgefährdenden Situationen wie massive Misshandlungen oder Vernachlässigung und Fälle sexuellen Missbrauchs zu zählen. Hier gilt: Egal, was ein betroffenes Kind oder ein betroffener Jugendlicher meint, – die Situation muss sofort abgestellt werden.
- > Die Einschaltung des Jugendamtes oder einer von diesem festgelegten besonders geeigneten Fachkraft kann grundsätzlich nicht falsch sein.

Schließlich ist es wichtig, sich nicht aus falsch verstandenem Verantwortungsgefühl zu überfordern. Die **eigenen Grenzen und Fähigkeiten zu kennen** und zu wahren ist die Grundvoraussetzung gelingenden Handelns. Es macht keinen Sinn, Dinge zu versuchen, für die weder die notwendige Qualifikation noch das spezifische Fachwissen vorliegt. Es sind auch Faktoren wie Intensität des Kontaktes usw. zu berücksichtigen: Bei einem langjährigen Gruppenmitglied bestehen mehr Möglichkeiten und damit eine höhere Verantwortung als bei einem Kind, das einmal eine Kurz-Freizeit mitgemacht hat. Das heißt konkret, dass sehr häufig die hinzu gezogene besonders geeignete Fachkraft in das weitere Vorgehen eingebunden werden muss oder dieses sogar federführend übernimmt. Damit endet nicht die Verantwortung, im Rahmen der Möglichkeiten an den weiteren Schritten mitzuwirken. Dies kann insbesondere sein:

- > entsprechende Kontakte der betroffenen Kinder und Jugendlichen und geeigneter Stellen zu begleiten,
- > Hilfe konkret zu vermitteln,
- > Jugendamtsvertreter(innen) bei Hausbesuchen zu begleiten,
- > vertrauensbildend auf Kinder und Jugendliche einzuwirken, um diese zur Annahme von Hilfe zu motivieren.

An dieser Stelle bleibt vieles offen. Die Vielzahl der denkbaren Situationen unter dem gesetzlich beschriebenen Verfahren macht es unmöglich, alle denkbaren Probleme auch nur anzudeuten. **Die Einschaltung einer besonders geeigneten Fachkraft oder die qualifizierte Information an das Jugendamt sowie eine anschließende Mitwirkung stellt die unterste Grenze dar, was zu gewährleisten ist.** Der Gesetzgeber erwartet eigentlich mehr. Daher sei hier auch noch in aller Deutlichkeit genannt, was nicht nur „zu einfach“ wäre, sondern auch weder den gesetzlichen Mindestanforderungen noch der Verantwortung gegenüber anvertrauten Kindern und Jugendlichen entsprechen würde.

- > Die einfache Information an das Jugendamt ohne die Bereitschaft, weiter an der Verbesserung der Situation mitzuwirken, also diese wenigstens vertieft zu beraten oder weitere Schritte zu unterstützen.
- > Insbesondere eine einfache, möglicherweise anonyme und vage Information an das Jugendamt hilft niemandem.

§ 72 a Persönliche Eignung von Fachkräften

Der neue § 72 a KJHG legt fest, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung „insbesondere sicherstellen sollen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln“, die aufgrund von einschlägigen Gewalt- oder Sexualdelikten rechtskräftig verurteilt wurden. Dies soll beim öffentlichen Träger mit der Hilfe von Führungszeugnissen geschehen. Für die Vereinbarungen mit den freien Trägern von Diensten und Einrichtungen soll in Vereinbarungen geregelt werden, dass sie keine solchen Personen beschäftigen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf hauptberuflich Tätige.

Im Bereich der hauptberuflichen Fachkräfte läuft die Regelung relativ einfach darauf hinaus, dass die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich werden wird, Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen. In die-

sen Bereich laufen in vielen Ländern und Kommunen hier die Verhandlungen. Ehrenamtliche sind von dieser Regelung nicht betroffen. Dass bedeutet aber nicht, dass sich öffentliche Träger und freie Träger nicht miteinander alles Mögliche vereinbaren können.

So gibt es Versuche, Jugendverbände und andere Träger der Kinder- und Jugendarbeit zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen unter Einbeziehung Ehrenamtlicher zu drängen. Teilweise wird sogar mit dem Entzug der öffentlichen Förderung gedroht. Es muss daher bewertet werden, ob das Einholen von Führungszeugnissen auch für Ehrenamtliche bei Kinder- und Jugendfreizeiten sinnvoll ist. Auf jeden Fall müssen nach den eingangs angestellten Überlegungen Kinder- und Jugendfreizeiten eindeutig als sensiblerer Bereich angesehen werden als etwa die Gruppenarbeit, da es schlicht und einfach viel mehr Möglichkeiten für Missbrauch, für Grenzüberschreitungen und für unintendierte Fehlleistungen gibt – nichts davon darf toleriert werden. Das Einholen von Führungszeugnissen für die zigtausenden Ehrenamtlichen auf Freizeiten – oft auch in der Leitung ehrenamtlich organisiert – erscheint jedoch mit Blick auf Aufwand, Können, Kosten, Verwaltungsaufwand und auch die Zeitläufe gar nicht umsetzbar. Vor allem aber muss davon ausgegangen werden, dass **Führungszeugnisse keine ausreichende Schärfe entwickeln können, um relevant präventiv zu wirken**: Nur jeder 100. Fall führt zu einer entsprechenden einschlägigen Verurteilung. Bei jungen Mitarbeitenden wären diese zudem eher im Erziehungsregister zu finden – Führungszeugnisse sind hier also noch aussageloser als bei Älteren. Gleichzeitig würden sie aber häufig ein Gefühl falscher Sicherheit vermitteln. Führungszeugnisse können dennoch in spezifischen Sonderfällen sich als Mittel der Wahl darstellen, etwa in Verdachtsfällen oder bei der Arbeit mit besonders gefährdeten Zielgruppen. **Zur Prävention sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende müssen jedoch wirksamere Mittel gefunden werden** (und die hierfür erforderlichen Ressourcen sollten nicht durch unsinnige und ineffiziente Maßnahmen wie das Einholen von Führungszeugnissen vergeudet werden). Hierzu einige Leitfragen:

- > Welche Standards und Regelungen werden gebraucht, um Missbrauch so weit wie möglich zu erschweren?
- > Gibt es genug Offenheit, um solche Themen überhaupt klar anzusprechen und zu regeln?

- > Wie sensibel wird gerade mit den Grauzonen umgegangen, etwa wenn Mitarbeitende gemeinsam mit Kindern übernachten usw.?
- > Wie unterstützen wir unsere jüngeren Ehrenamtlichen, um klare Mitarbeitendenrollen zu entwickeln und verantwortlich mit der eigenen Position umzugehen?

Ausblick

In der Evangelischen Jugend gibt es bereits viele gute Ansätze, um zu einem guten Umgang mit den Herausforderungen zu kommen. Die Beispiele reichen von großen Projekten mit Modellcharakter wie der bayrischen Initiative „Bei uns nicht“ über Arbeitshilfen bis hin zu Bausteinen für die Fort- und Ausbildung von Ehrenamtlichen. Nur wenn diese Initiativen und Anstrengungen weiter fortgesetzt und verbreitert werden, werden wir der gegebenen Verantwortung gerecht. **Es ist notwendig, dass aus den jetzt geltenden Änderungen des KJHG der Impuls erwächst, das Thema überall und umfassend aufzugreifen, zu bearbeiten und nachhaltig in den Strukturen zu verankern – besonders im Feld Kinder- und Jugendreisen.**

